



111111

SAK - vom 01.01.2021

SAK

// Vertrag für Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) Erfolgsmodell

Zur Gründung und Abwicklung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft im SAK Verteilnetz

zwischen

St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG
Vadianstrasse 50
CH-9001 St.Gallen

nachstehend „**SAK**“ genannt

und der Eigenverbrauchsgemeinschaft in

[Objektadresse]

[PLZ Objektort]

vertreten durch Max Mustermann

nachstehend „**EVG**“ genannt.

betreffend

der gemeinsamen Eigenverbrauchsnutzung am Ort der Produktion

Vertragsbeginn _____ (bitte freilassen; wird durch die SAK auf den frühestmöglich realisierbaren Termin eingefügt)

ST.GALLISCH-APPENZELLISCHE KRAFTWERKE AG

Vadianstrasse 50 | P.F. 2041 | CH-9001 St.Gallen | T +41 (0)71 229 51 51 | info@sak.ch | sak.ch
CHE-114.776.923 MWST | IBAN: CH98 0900 0000 9000 0832 3 | BIC: POFICHBEXXX

SAK - vom 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Vertragsbeginn (Gründung EVG)	3
3	Voraussetzungen zur Gründung einer EVG	3
4	Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der SAK.....	3
5	Pflichten des Ansprechpartners der EVG gegenüber der SAK.....	4
6	Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer	4
7	Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG.....	4
8	Wechsel des Ansprechpartners	4
9	Messung.....	4
10	Datenaustausch und Datenschutz	5
11	Rechnungstellung und Vergütung	5
11.1	Rechnungstellung	5
11.2	Vergütung der Rücklieferung	5
11.3	Vergütung des Eigenverbrauchs.....	5
11.4	Dienstleistungsgebühr.....	5
12	Vertragsdauer (Auflösung EVG).....	5
13	Ausschluss	6
14	Haftung.....	6
15	Änderungen	6
16	Salvatorische Klausel.....	6
17	Schlussbestimmungen.....	6
	Anhang 1 – Teilnehmer der EVG.....	8
	Anhang 2 – Ansprechpartner der EVG.....	9
	Anhang 3 – Auszahlung Eigenverbrauchsgutschrift und Rücklieferung.....	10

SAK - vom 01.01.2021

1 Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag erhalten mehrere Endverbraucher die Möglichkeit, selbst produzierte elektrische Energie am Ort der Produktion in der Form einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (nachfolgend EVG genannt) gemäss Art. 16 Abs. 1 EnG zu beziehen. Die SAK ist als Verteilnetzbetreiber für die Strommessung, -abrechnung und -versorgung der einzelnen EVG-Teilnehmer verantwortlich. Die Eigentumsverhältnisse an der Erzeugungsanlage bleiben durch die EVG unberührt.

Ergänzend zum Vertrag sind anwendbar: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SAK und alle der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente der SAK, welche in Bezug zu elektrischen Installationen und/oder Energielieferung verfasst wurden und auf der offiziellen Internetseite der SAK abrufbar sind (insbesondere Netzanschlussbedingungen und Allg. Lieferbedingungen), Branchendokumente des VSE, Energiegesetz (EnG), Stromversorgungsgesetz (StromVG), Messgesetz (MessG) und Elektrizitätsgesetz (EleG) mit Ausführungsverordnungen und Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2 Vertragsbeginn (Gründung EVG)

Dieser Vertrag tritt nach Erfüllung folgender Punkte auf den 1. Tag des nächstfolgenden Monats in Kraft:

- Zustimmung durch Unterschrift aller beteiligten Endverbraucher (im folgenden Teilnehmer) und des/der Produzenten zur Teilnahme an der EVG gemäss Anhang 1.
- Benennung und Bestätigung des Ansprechpartners der EVG in Anhang 1 und 2.
- Angabe der Bankverbindung für die Gutschrift des gesamten Eigenverbrauchs sowie für die allfällige Auszahlung der Rücklieferung in das Stromnetz in Anhang 3.
- Stellvertretend für die Teilnehmer Zustimmung des Ansprechpartners der EVG mittels Unterschrift in die vorliegenden Vertragsbestimmungen.
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n.
- Einrichtung des erforderlichen Messsystems für alle Teilnehmer (insb. Smart Meter oder geeichter Lastgangzähler sowie Datenkommunikation).
- Messdaten des gesamten Abrechnungszeitraums liegen der SAK vor.
- Unterzeichnung des hier vorliegenden Vertrages in zweifacher Ausführung.

3 Voraussetzungen zur Gründung einer EVG

Verbraucher am Ort der Produktion können an der EVG teilnehmen. Die Energieverordnung definiert den Ort der Produktion. Die Teilnehmer sind Endverbraucher in Grundversorgung der SAK im Sinne von Art. 6 StromVG.

4 Pflichten der Teilnehmer und Produzenten gegenüber der SAK

Die Pflichten der an der EVG beteiligten Endverbraucher und Produzenten in Anhang 1 umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Schriftliche Zustimmung jedes Endverbrauchers zur Teilnahme an der EVG
- Schriftliche Zustimmung des Produzenten zur Teilnahme an der EVG
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners mit grundsätzlichen Entscheidungsbefugnissen als Vertretung der EVG.
- Zustimmung der Teilnehmer und Produzenten hinsichtlich Datenaustausch und Datenschutz. Die SAK stellt dem Ansprechpartner die zur Abwicklung der EVG notwendigen Daten (Name, Objektinformation, Eigenverbrauchsdaten, Stromqualität Netzbezug) zur Verfügung.

SAK - vom 01.01.2021

5 Pflichten des Ansprechpartners der EVG gegenüber der SAK

Der von der EVG definierte Ansprechpartner in Anhang 2 nimmt gegenüber der SAK stellvertretend für die Teilnehmer der EVG folgende Aufgaben wahr (Aufzählung nicht abschliessend):

- Intermediärfunktion und damit zentraler Kommunikationskanal für alle eigenverbrauchs-relevanten Informations- und Datenflüsse zwischen SAK und der EVG.
- Stellvertretend für die Teilnehmer Zustimmung mittels Unterschrift zu vorliegendem Vertrag.
- Mitteilung der Bankverbindung in Anhang 3, worauf die SAK die gesamthafte Eigenverbrauchsgutschrift sowie die allfällige Rücklieferung der überschüssigen Energie überweist.
- Mitteilung an SAK bezüglich Veränderungen der Besitzes- (z.B. Mieterwechsel) sowie Eigentumsstruktur (z.B. Stockwerkseigentumswechsel), Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer sowie Mitteilung von Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG.
- Einholung der schriftlichen Zustimmungen der Teilnehmer bei Ein-/Austritten oder Erweiterungen.
- Bei Aufforderung Übermittlung der schriftlichen Zustimmungen der Teilnehmer der EVG an die SAK.
- Mitteilung an SAK und alle Teilnehmer im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners.
- Stellvertretend für die Teilnehmer die Auflösung des vorliegenden Vertrags mittels fristgerechter Mitteilung an die SAK.

6 Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer

Teilnehmerwechsel bei der EVG sind der SAK durch den Ansprechpartner mit 3 Tagen Vorlauffrist auf ein Monatsende schriftlich zu melden. Wegzug eines EVG-Teilnehmers führt in jedem Falle zu dessen Austritt aus der EVG per entsprechendem Monatsende. Mit Ausbleiben einer anderweitigen Mitteilung geht die SAK davon aus, dass der neue Besitzer bzw. Eigentümer die Einwilligung über die Teilnahme an der EVG gegenüber dem Ansprechpartner schriftlich gegeben hat.

7 Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG

EVG-Erweiterungen (zusätzliche beteiligte Messpunkte) müssen der SAK durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten durch schriftliche Zustimmung des neuen Teilnehmers gemeldet werden. EVG-Verkleinerungen (weniger beteiligte Messpunkte) müssen der SAK durch den Ansprechpartner mit Vorlauffrist von drei Monaten gemeldet werden.

8 Wechsel des Ansprechpartners

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners übermittelt der bisherige Ansprechpartner die Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners der EVG an die SAK. Er teilt dem neuen Ansprechpartner alle notwendigen Informationen mit, damit dieser die weitere Geschäftsabwicklung wahrnehmen kann.

Ebenfalls wird der bisherige Ansprechpartner verpflichtet, die Stellvertretung des Ansprechpartners gegenüber der SAK gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf den neuen Ansprechpartner zu übertragen.

9 Messung

Die Messung von Produktion und Verbrauch erfordert die Ausrüstung jeder Verbrauchsstätte und jeder Erzeugungsanlage mit intelligenten Stromzählern (Smart Meter oder geeichte Lastgangzähler) inklusive Datenkommunikationsmittel. Die Messung erfolgt ausschliesslich anhand von Messapparaten der SAK und erfolgt in viertelstündlichen Leistungsmittelwerten.

Eigenverbrauch ist anrechenbar bei zeitgleichem Energieverbrauch einer Verbrauchsstätte und vorhandener Nettoproduktion. Die Aufteilung der eigenverbrauchten Energie auf die Verbrauchsstätten findet anhand des

SAK - vom 01.01.2021

individuellen Stromkonsums zu Produktionszeiten in Relation zum gesamten EVG-Konsum statt. Das Leistungsmaximum des Netzbezugs eines Teilnehmers zum gemessenen Zeitpunkt ergibt sich im Verhältnis des gemessenen individuellen Maximums zum Leistungsmaximum der gesamten EVG.

10 Datenaustausch und Datenschutz

Zur Abwicklung der EVG ist die SAK berechtigt, dem Ansprechpartner die notwendigen Daten der Teilnehmer zu übermitteln. Dies beinhaltet Name, Objektinformation, Eigenverbrauchsdaten und die Stromqualität Netzbezug.

Es gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen der AGB der SAK in Bezug auf den Datenschutz.

11 Rechnungstellung und Vergütung

11.1 Rechnungstellung

Die Entgelte für den Strombezug aus dem Verteilnetz richten sich nach den jeweils publizierten Ansätzen gemäss Produktsammlungen Energie und Netz der SAK.

Für den Energiebezug aus EVG-eigener Produktion (Eigenverbrauch) stellt die SAK den Teilnehmern den Ansatz des externen Stromprodukts für Wirkenergie abzüglich eines Eigenverbrauchs-Anreizelements von 1 Rp/kWh in Rechnung.

Ist ein Teilnehmer mit dem in Rechnung gestellten Betrag für Eigenverbrauch nicht einverstanden oder ist eine fehlerhafte Rechnung erstellt worden, hat der Teilnehmer dies unverzüglich der SAK zu melden.

11.2 Vergütung der Rücklieferung

Die Rücklieferung von überschüssiger Energie in das Verteilnetz der SAK wird zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen gemäss Produktsammlung Energie der SAK vergütet.

11.3 Vergütung des Eigenverbrauchs

Die SAK erstattet den gesamten Eigenverbrauch. Die Vergütung erfolgt zu den gleichen Konditionen wie der Energiebezug aus EVG-eigener Produktion. Die Vergütung erfolgt als Summe aller individuellen Eigenverbräuche an den Ansprechpartner der EVG.

11.4 Dienstleistungsgebühr

Die Dienstleistungsgebühr zur Abwicklung der EVG ist dem Preisblatt für SAK Dienstleistungen zu entnehmen. Die Kosten werden von der Vergütung des Eigenverbrauchs in Abzug gebracht.

Die Aufwände für nachträgliche Ein- und Austritte von Messpunkten der EVG werden verursachergerecht mittels einer Gebühr in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ist dem Preisblatt für SAK Dienstleistungen zu entnehmen.

Sofern Anpassungen an der Installation erforderlich sind, werden diese direkt den jeweiligen Eigentümern verrechnet.

Die SAK kann die in dieser Ziffer erläuterten Gebühren, mit einer Vorankündigung von 3 Monaten an den Ansprechpartner, anpassen. Falls der Ansprechpartner keine gegenteilige Willensäußerung an die SAK veranlasst, gilt die Änderung der Gebühren als akzeptiert.

12 Vertragsdauer (Auflösung EVG)

Dieser Vertrag gilt unbefristet bis auf Widerruf einer der Vertragsparteien. Seitens der EVG muss ein solcher durch den Ansprechpartner bei der SAK erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf den letzten Tag eines Monats.

SAK - vom 01.01.2021

13 Ausschluss

Die EVG ist derzeit nur für Endverbraucher mit Grundversorgung anwendbar. Mit Antrag auf freien Netzzugang eines Teilnehmers scheidet dieser auf das Datum des Netzzugangs aus der EVG aus.

14 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung der SAK ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt dabei insbesondere für die Aufteilung und Abwicklung der Zahlungsflüsse zwischen dem Ansprechpartner und den Teilnehmern der EVG.

Der Ansprechpartner der EVG haftet insbesondere vollumfänglich für die Kosten bereits bezogener Leistungen der EVG, sowie für allfällige Schadenersatzforderungen gegenüber der EVG, falls ein Teilnehmer der EVG die Einwilligung in die Teilnahme an der EVG gegenüber dem Ansprechpartner der EVG nicht schriftlich gegeben hat.

15 Änderungen

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Vertrag anzupassen bzw. zu ersetzen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendiger Parteien.

Es finden immer die aktuellen AGB der SAK auf diesen Vertrag Anwendung, welche auf der offiziellen Internetseite der SAK einsehbar sind.

16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

17 Schlussbestimmungen

Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Hauptsitzes der SAK, St.Gallen.

SAK - vom 01.01.2021

St.Gallen, 01.01.2021

**St.Gallisch-Appenzellische
Kraftwerke AG**

Max Mustermann
Ansprechpartner der EVG

Leiter Netzwirtschaft

Produktmanager Netzwirtschaft

SAK - vom 01.01.2021

Anhang 2 – Ansprechpartner der EVG

Durch die Teilnehmer der EVG wird folgender Ansprechpartner benannt:

Name und Vorname	Mustermann Max
Anschrift	[Anschrift]
Telefon	[Telefon]
E-Mail	[E-Mail]

SAK - vom 01.01.2021

Anhang 3 – Auszahlung Eigenverbrauchsgutschrift und Rücklieferung

Bankverbindung für die Auszahlung der Gutschrift über den gesamten Eigenverbrauch der EVG:

IBAN / Konto-Nr.	[IBAN resp. Konto-Nr.]
Konto lautend auf	[Name Kontoinhaber]
Name und Adresse Finanzinstitut	[Name und Adresse Finanzinstitut]

Bankverbindung für die Auszahlung der Rücklieferung der EVG an die SAK:

Gleiche Bankverbindung wie oben

oder

IBAN / Konto-Nr.	
Konto lautend auf	
Name und Adresse Finanzinstitut	